

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Vernehmlassung der Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes

Teilnehmerangaben:

Gemeindeverwaltung Allschwil
Baslerstrasse 111
4123 Allschwil

Kontaktangaben:

Kanton Basel-Landschaft
Finanz- und Kirchendirektion
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal

E-Mail-Adresse: michael.bertschi@bl.ch

Telefon: +41 61 552 56 35

Teilnehmeridentifikation:

110430

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Finanzausgleichsgesetz (FAG)		Keine Antwort	Keine Antwort
Finanzausgleichsverordnung (FAV)		Keine Antwort	Keine Antwort
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Die Einwohnergemeinde Allschwil unterstützt die Vernehmlassung der IG für einen massvollen Finanzausgleich als auch die Vernehmlassung des VBLG	

IG FÜR EINEN MASSVOLLEN FINANZAUSGLEICH

Vorlage für Gemeinderatsbeschluss

zur Vernehmlassung «Teilrevision Finanzausgleichsgesetzes 2025 (Reduktion des Ressourcenausgleichs und Indexierung der vom Kanton finanzierten Lastenabgeltungen an die Teuerung)»

Eingefügt in die digitale Vernehmlassungsplattform

Oberwil, 4. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Die IG für einen massvollen Finanzausgleich (*nachfolgend IGfmFAG genannt*), bestehend aus den zehn Gebergemeinden Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Muttenz, Oberwil, Reinach, Schönenbuch und Therwil, dankt Ihnen für die Möglichkeit der Teilnahme an diesem Vernehmlassungsverfahren.

Die IGfmFAG erachtet diese Teilrevision als richtigen und v. a. wichtigen Schritt, um dem im Schweizerischen Kantonsvergleich «**rekordverdächtigen**¹» **horizontalen Ausgleich** unter den Gemeinden endlich entgegenzuwirken. Auch wenn die Gebergemeinden, was die Anzahl der Gemeinden anbelangt, in der Unterzahl sind, beheimaten sie doch die Hälfte der kantonalen Gesamtbevölkerung. Aus diesem Grund widerspiegelt die hier dargelegte Meinung nicht bloss die Ansicht einer Minderheit, sondern die eines absolut repräsentativen Teils der Gesamtbevölkerung dieses Kantons.

¹ Vgl. dazu S. 21 des Schlussberichts von Ecoplan vom 6. Oktober 2020

Solidarität – Grundgedanke des Finanzausgleiches

Der Anteil des horizontale Ressourcenausgleich beträgt 71 % des gesamten Finanzausgleichs in unserem Kanton und ist somit der «Löwenanteil» dieses Ausgleichssystems. Diese Last tragen einige wenige Gemeinden. Gemeinden, die nicht zuletzt aufgrund dieser Abschöpfung in der naheliegenden Vergangenheit ihre Steuerfüsse anheben mussten.

Das **Solidaritätsprinzip** ist der Grundpfeiler eines jeden Finanzausgleichssystems. Wir sind der Meinung, dass das Baselbieter System nicht mehr solidarisch ist.

Denn einerseits wird die Abschöpfung nicht auf den konkreten Bedarf der einzelnen «bedürftigen» Gemeinden abgestellt, sondern auf einen fiktiven Ansatz (Ausgleichsniveau). Allein schon die Möglichkeit, dass bei diesem System über den konkreten Bedarf der Empfängergemeinden Gelder bezogen werden können, erscheint uns im Sinne der Solidarität grenzwertig (vgl. dazu auch S. 18 des Schlussberichts von EcoPlan vom 6. Oktober 2020).

Doch stört die IGfmFAG im Sinne der Solidarität noch mehr, dass gewisse Bereiche, welche vorwiegend in städtischen Gemeinden oder Gemeinden mit einer Zentrumslast anfallen, bei der Bemessung des Ausgleiches nicht miteinbezogen werden. Die Mehrbelastung für die teureren Lebenshaltungskosten, die höheren pro Kopf Kosten in Bereichen wie Sozialhilfe, Alter, Asylwesen oder «solidarischen» Kostenverteilschlüsseln (z. B. beim kundenzentrierten Einwohnerportal), werden überproportional von diesen Gemeinden (grössten Teils Gebergemeinden) bezahlt.

Zwischenfazit: Aus den genannten Gründen erscheint die mehrfache Belastung der Gebergemeinden nicht solidarisch, weshalb eine Senkung des Abschöpfungssatzes beim Ressourcenausgleich im vorgesehenen Rahmen im Sinne der Solidarität unter den Gemeinden als richtig erscheint.

Reduktion des Ressourcenausgleichs

Die Reduktion des **Abschöpfungssatzes von 60 % auf 40 %** innerhalb zehn Jahre ab 2025 erscheint der IGfmFAG **akzeptabel**. Zwar hatte die IGfmFAG eine Reduktion um 30 % und dies bereits ab 2025 gefordert, gab aber in diesem Punkt letztendlich im Sinne der Gesamtlösung dieser Vorlage nach. Die IGfmFAG möchte an dieser Stelle jedoch explizit erwähnen, dass diejenigen Gebergemeinden, welche bereits 15 % ihrer gesamten Steuerkraft abgeben müssen und schon übermässig belastet werden, weshalb ihnen auch

ein anderer Abschöpfungssatz zugebilligt wurde,² von dieser Reduktion gar nicht profitieren werden.

Akzeptabel ist diese Reduktion auch, weil ab 2025 die Lastenausgleichsgefässe (vertikaler Ausgleich) erhöht werden. Mehr noch: Da die Reduktion des Ressourcenausgleichs über zehn Jahre abgestuft wird, die Erhöhung der Lastenausgleichsgefässe aber bereits ab 2025 zum Tragen kommen wird, ist sogar anzunehmen, dass in den ersten Jahren viele Empfängergemeinden unter dem Strich sogar mehr Finanzausgleich erhalten werden. Denn es sind mehrfach die Empfängergemeinden, welche von den Lastenausgleichsgefässen einen Beitrag erhalten.

Der Kanton Basel-Landschaft fängt nun endlich auch damit an, das Bundesprogramm «neue Regionalpolitik» umzusetzen.³ Es ist anzunehmen, dass dadurch die ländlich geprägten Regionen, die zu einem grossen Teil aus Empfängergemeinden bestehen, ihre Ertragsseite ankurbeln und/oder durch Synergien die Aufwandseite reduzieren können. Denn leider werden bei der Bemessung der Ausgleichszahlungen die unterschiedlichen administrativen Grösseneinheiten, welche je nach Mengengerüst die Aufgabenerfüllung massiv verteuern oder die Leistungen, welche der Kanton für diese Gemeinden nicht zu Vollkosten erbringt, ausser Acht gelassen. Es ist Sache der Regionalpolitik und eben nicht des Finanzausgleiches, hier regionenspezifische, passende Lösungen zu fördern. Die IGfmFAG begrüsst diesen Schritt ausserordentlich und glaubt daran, dass mit diesem finanziellen Anschub des Bundes bis 2035 Lösungen gefunden werden, welche indirekt auch das Ausgleichssystem als Ganzes entlasten werden. Ein wichtiger Schritt. Denn ein System, welches lediglich die «hohle Hand» macht, ist auf Dauer nicht konkurrenzfähig.

Ein weiterer Grund, weshalb die abgestufte Reduktion des Ressourcenausgleiches von 60 % auf 40 % bis 2035 der aktuellen Entwicklung entspricht und daher als angebracht erscheint.

Zwischenfazit: Die abgestufte Senkung des Abschöpfungssatzes von 60 % auf 40 % über zehn Jahre reduziert die im Schweizerischen Vergleich sehr hohe Belastung der Gebergemeinden auf ein akzeptables Niveau. Durch die genannten, flankierenden Massnahmen scheint diese Reduktion auch für die Empfängergemeinden akzeptabel, weshalb die KKAF dieser Gesamtvorlage zugestimmt hat.

² Vgl. dazu S. 36 Schlussbericht Ecoplan vom 6. Oktober 2020

³ Kick-off-Meeting der VGD vom 25.09.2023 in Bad Bubendorf

Anpassung der Lastenabgeltung an die Teuerung

Die Anpassung an die Teuerung ist aus unserer Sicht absolut notwendig, da eine Einfrierung der Obergrenze, wie sie bis anhin das Gesetz vorschrieb, schlicht und einfach nicht dem ursprünglichen Zweck dieses Ausgleiches entspricht. Die IGfmFAG hätte sich zwar eine Anpassung an die gesteigerten effektiven Kosten gewünscht, akzeptiert aber im Sinne der Tragfähigkeit dieser gesamten Vorlage die Beschränkung auf den Teuerungsausgleich.

Zwischenfazit: Die Anpassung an den Landesindex für Konsumentenpreise rückwirkend auf das Jahr 2016 wird begrüsst.

Teilrevision III – Bereinigung der Kompensationszahlungen

Diese zweite Teilrevision des FAG ist ein wichtiger Schritt, den Finanzausgleich materiell zu verbessern. Der grösste Schritt steht aber noch mit der in der Landratsvorlage angekündigten dritten Revision bevor. Bei dieser sollen nicht nur das FAG von den dort geregelten Kompensationszahlungen «befreit» werden - welche mit dem Finanzausgleich eigentlich nichts zu tun haben - es sollen v. a. auch diese Ausgleichszahlungen für erfolgte **Aufgabenverschiebungen** so angehoben werden, dass sie, wie propagiert wird, «kostenneutral» sind.

Diese Teilrevision ist aus finanzieller Sicht **für die Gemeinden die bedeutendste Änderung**, weshalb die IGfmFAG auch die nachgereichte Forderung des VBLG (Einbindung dieser Teilrevision in die bestehende Vorlage) auch unterstützt. Sollte diese Anpassung nicht in die bestehende Vorlage aufgenommen werden, fordert die IGfmFAG, dass die KKAF diese dritte Teilrevision unverzüglich an die Hand nimmt.

Zwischenfazit: Die in Aussicht gestellte dritte Teilrevision ist für die Gemeinden sehr wichtig. Die IGfmFAG fordert daher eine schnelle Umsetzung derselben, da die damals festgelegten Beträge bei weitem nicht mehr «kostenneutral» sind.

Schlussfazit:

Die zu beurteilende Vorlage greift aus Sicht der IGfmFAG die entscheidenden zu bereinigenden Punkte auf. Die darin enthaltenen Lösungsansätze sind aus unserer Sicht im Sinne eines Gesamtkompromisses ausgewogen sowie mit flankierenden Massnahmen bestückt, und daher für alle beteiligten Seiten annehmbar.

Sofern eine baldige Umsetzung der in Aussicht gestellten dritten Teilrevision erfolgt ist, stellt der Baselbieter Finanzausgleich auch wieder das dar, wofür er vorgesehen ist: ein zweckmässiger Ausgleich für die Staatsebenen zur Erfüllung ihrer Staatsausgaben ohne Exzesse.

Deshalb unterstützt die IGfmFAG die vom VBLG geforderte Anpassung der Vorlage um die Aufnahme der Teilrevision III. Auch wenn die Gebergemeinden dieses Anliegen unterstützen, sei hier explizit erwähnt, dass für uns die Einführung ab dem 1.1.25 entscheidend ist und wir daher eine Verzögerung der Einführung zu Gunsten einer gleichzeitigen Einführung beider Teilrevisionen nicht befürworten.

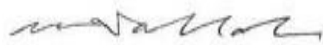
Wir sind überzeugt, dass mit Abschluss der dritten Teilrevision Kanton und Gemeinden gerüstet sind, im Konkurrenzkampf mit den umliegenden Kantonen wettbewerbsfähiger zu sein. Dies ist wiederum für alle Beteiligten im Kanton von Vorteil⁴.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der IG für einen massvollen Finanzausgleich



Markus Eigenmann
Präsident



Hans Ulrich Nabholz
Projektleiter

Verteiler: FKD, VBLG, GfV BL, alle Kantonalparteien, Wirtschaftskammer, HKBB.

⁴ Vgl. dazu auch S. 36 des Schlussberichts von Ecoplan vom 6. Oktober 2020

Finanz- und Kirchendirektion
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal

digital eingereicht

18. Dezember 2023

Stellungnahme zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» Stellung nehmen zu können.

Thema an der Tagsatzung vom 11. November 2023

Es liegt in der Natur des horizontalen Finanzausgleichs, dass die Sichtweisen von Geber- und Empfängergemeinden divergieren. Dessen ungeachtet hat der VBLG am 11. November seine zweite Tagsatzung (Zusammenkunft aller Gemeindepräsidenten) im Jahr 2023 zu diesem Thema abgehalten, um die Grundlage für eine Stellungnahme im Sinne aller Gemeinden legen zu können. Die Tagsatzung hat beschlossen, im Nachgang für die Formulierung der Vernehmlassung eine Gruppe mit Vertreterinnen und Vertretern von Geber- und Empfängergemeinden einzusetzen. Diese hat am 20. November getagt.

Einschätzung der Gemeinden

Wenn die Vorlage – wie in die Vernehmlassung gegeben – umgesetzt würde, zahlen die Gebergemeinden nach 10 Jahren in der Summe rund CHF 8 Mio. weniger ein. Umgekehrt würden die Empfängergemeinden rund CHF 8 Mio. weniger beziehen. Für einige Empfängergemeinden führt dies zu einer Finanzsituation, die sie kaum mehr stemmen werden können. Auf Druck der Gemeinden wurde deshalb bereits in der vorliegenden Revision der Nachvollzug der Teuerungsentwicklung beim Lastenausgleich eingebaut. Die überfällige Korrektur des methodischen Fehlers beim Lastenausgleich ist jedoch unvollständig. Ein ähnlicher Anpassungsbedarf besteht auch bei den Kompensationszahlungen.

Korrektur der fehlenden Kostenentwicklung bei den Kompensationen

Wir sind zum Schluss gekommen, dass eine rasche Umsetzung der vorliegenden Revision nur dann möglich ist und von den Gemeinden mitgetragen wird, wenn der Regierungsrat gleichzeitig auch eine Korrektur bei den Kompensationszahlungen vornimmt. In den §§ 15b und 15c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG, SGS 185) sind die Kompensationsleistungen des Kantons an die Gemeinden im Zusammenhang mit der Aufgabenverschiebung «**6. Primarschuljahr**» und der «**EL-AHV/EL-IV**» in exakten, sich über die Jahre nicht veränderten Beträgen festgeschrieben. Seit 2015 haben die Kosten in diesen beiden Bereichen aber stark zugenommen.

Die Gemeinden haben bereits verschiedentlich darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Höhe der Kompensationsleistungen des Kantons die tatsächliche Kostenentwicklung berücksichtigt werden muss, zumal lediglich der Kanton seit 2015 von den ebenfalls gestiegenen Staatssteuereinnahmen profitiert, welche die Kompensationsleistungen letztlich finanzieren.

Fazit

Hinter die schnelle Umsetzung der Vorlage können sich die Gemeinden folglich nur dann stellen, wenn die §§ 15b und 15c FAG derart angepasst werden, dass eine Indexierung (Basisjahr 2015) der Beträge nach tatsächlicher Kostenentwicklung erfolgt. Die Mehrkosten für die beiden Positionen betragen, gemessen an der Kostenentwicklung der (Unter-)Funktionen Primarschule und Gesundheit, momentan im Vergleich zum Jahr 2015 rund CHF 17 Mio. Mit dieser Massnahme darf davon ausgegangen werden, dass eine überwiegende Mehrheit der Gemeinden die Vorlage unterstützt. Folglich fordern wir nichts weniger, als dass gemeinsam mit der in die Vernehmlassung gegebenen Vorlage auch gleichzeitig die erwähnte Anpassung der beiden Paragraphen im FAG erfolgt.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unser Anliegen berücksichtigen und stehen Ihnen bei Fragen und für Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VERBAND BASELLANDSCHAFTLICHER GEMEINDEN

Präsidentin:	Geschäftsführer:
sign.	sign.
Regula Meschberger	Matthias Gysin

P.S.: Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der Generalversammlung vom 28. März 2019 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbandsvernehmlassungen gefasst haben: «Diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehmlassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich jener des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu beachten: Die Zahl der Gemeinden, die sich dem VBLG anschliessen, ist zu nennen und die Stellungnahme des Verbandes ist entsprechend zu gewichten.» Die Generalversammlung hat uns beauftragt, Ihnen diesen Beschluss jeweils mitzuteilen.

Kopie an:

- Regierungsrat Anton Lauber, Vorsteher FKD, Rheinstrasse 33b, 4410 Liestal
- Basellandschaftliche Einwohnergemeinden
- politische Parteien BL
- Mitglieder Geschäftsleitung Landrat